

Satzung der Großen Kreisstadt Riesa über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 04.01.2000

- Verwaltungskostensatzung -

in der Fassung der 7. Änderung vom 03.05.2012

LESEFASSUNG

§ 1

Kostenpflicht

Die Große Kreisstadt Riesa erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach den Vorschriften dieser Satzung. Unberührt bleibt die Kostenerhebung auf Grund anderer Rechtsvorschriften.

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3

Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind und auch keine Gebührenbefreiung entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach dem Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € bis 25.000,00 € erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, wird die Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie der Bedeutung der Angelegenheit bemessen.

...

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung; in den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 6 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2-7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8
In-Kraft-Treten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
<i>Verwaltungskostenatzung</i>		15.12.1999	04.01.2000	14.01.2000	15.01.2000
1. Änderungssatzung	§ 3 mit Anlage	30.10.2001	20.11.2001	30.11.2001	01.01.2002
2. Änderungssatzung	Anlage § 3 lfd. Nr. 2.2, 2.3	30.01.2002	07.02.2002	15.02.2002	16.02.2002
3. Änderungssatzung	Anlage § 3 lfd. Nr. 1.7.6, 1.7.7	18.12.2002	13.01.2003	17.01.2003	18.01.2003
4. Änderungssatzung	§ 1, § 6, Anlage § 3	27.08.2003	04.09.2003	12.09.2003	Artikel 1 am 13.09.03 Artikel 2 am 01.01.04
5. Änderungssatzung	Anlage § 3	06.09.2006	13.09.2006	22.09.2006	23.09.2006
6. Änderungssatzung	Anlage Kosten- verzeichnis	04.03.2009	09.03.2009	RIO REGIO- NALNACH- RICHTEN Nr. 5/2009 vom 20.03.2009	21.03.2009
7. Änderungssatzung	Änderung Titel; Anlage Kosten- verzeichnis	02.05.2012	03.05.2012	Amtsblatt „Ries- saer.“ Nr. 19/2012 vom 11.05.2012	12.05.2012

Kostenverzeichnis der Großen Kreisstadt Riesa

- Bestandteil der Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Riesa -

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro (€)
1. Allgemeine Amtshandlungen		
1.1	Auskünfte, insbesondere aus Akten, Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 bis 25,00
	Mündliche Auskünfte einfacher Art und Einsichtnahmen in Protokolle des Stadtrates bzw. seiner Gremien sind gebührenfrei.	
1.2	Befreiung (Ausnahmebewilligungen, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder städtischen Bestimmungen	5,00 bis 25,00
1.3	Beglaubigungen	
1.3.1	von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln	5,00 bis 7,50
1.3.2	von Zeugnissen (auch Schulzeugnisse ab 3. Ausfertigung im Rahmen der Erst-Amtshandlung)	5,00
1.3.3	Der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw., amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken einschließlich evtl. Unterschriften - je Seite	0,25 bis 2,50
1.3.4	Von Protokollen aus öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Gremien - je Seite	1,00
	Anmerkung: Werden mehrere gleiche Unterschriften, Handzeichen oder Zeugnisse oder mehrere gleich lautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, so beträgt die Gebühr für die zweite und jede weitere Beglaubigung nur die Hälfte der für die erste Beglaubigung erhobenen Gebühr.	
1.4	Bescheinigungen Erteilung von Zeugnissen (amtl. festgestellter Tatsachen), Atteste, Ausweise aller Art auch Zweit- und Mehranfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 bis 30,00
1.5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 bis 250,00
1.6	Überlassung von Akten	
1.6.1	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	10,00 bis 50,00
1.6.2	über abgeschlossene Verfahren	10,00

1.7	Schreibauslagen und Kopierauslagen	
1.7.1	für Ausfertigung von Abschriften und Auszügen aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt werden und nicht als Fotokopie erstellt wurden	
	- je angefangene Seite DIN A4 einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk	5,00
1.7.2	für Schriftstücke in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand	
	- je angefangene Viertelstunde	4,00
1.7.3	Kopierauslagen für schwarz/weiß Kopien je angefangene Seite	
	- bis zum Format DIN A 4	0,10
	- im Format DIN A 3	0,20
	- im Format DIN A 2	5,00
	- im Format DIN A 1	5,50
	- im Format DIN A 0 und größer	6,00
	Anmerkung:	
	Sollte aus technischen Gründen eine eigene Kopierleistung im Format DIN A 2 und größer nicht möglich sein, werden für die Inanspruchnahme der Leistung durch Dritte die dafür anfallenden Gebühren erhoben.	
1.7.4	Kopierauslagen für Farbkopien je angefangene Seite	
	- bis zum Format DIN A 4	0,20
	- im Format DIN A 3	0,25
	- im Format DIN A 2 und größer	nach Aufwand Dritter
1.7.5	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege (Textautomat, PC) je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand	
	- je Seite	1,00
1.8	Stadtkartenwerk	
1.8.1	Auszüge aus dem Planwerk der Stadt Riesa (Papierpausen) für	
	- gewerbliche Zwecke je dm ²	0,50
	Plot im Format DIN A 4	10,00
	Plot im Format DIN A 3	12,50
	Plot im Format über DIN A 3	15,00
1.8.2	Auszüge aus dem digitalen Stadtkartenwerk	
	Grundpauschale	5,00
	zzgl. je angefangene 100 KB Datenumfang (KB=Kilobyte)	2,50

Anmerkung:

Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk zu 1.7.2 bis 1.8.2 wird gesondert nach Ziffer 1.3 dieses Kostenverzeichnisses berechnet.

2. Sonstige Amtshandlungen

2.1	Fundsachen Aufbewahrung von Fundsachen einschließlich Aushändigung an den Verleiher, Eigentümer oder Finder	
2.1.1	bei Sachen bis zu einem Wert von 500,00 €	2% des Wertes, mind. jedoch 5,00
2.1.2	bei Sachen über einem Wert von 500,00 €	2% von 500,00 € und 1% des Mehrwertes
2.1.3	bei Tieren	2% des Wertes und Unterbringungskosten
2.2	Hundesteuern Ausgeben einer Ersatzsteuermarke für Hunde	5,00
2.3	Wohnungswesen Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins	5,00
2.4	Zustimmung zur Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien (§ 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG))	
2.4.1	Einzelzustimmung	75,00 bis 130,00
2.4.2	Einzelzustimmungen für besonders gelagerte Einzelfälle mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand	bis 900,00
2.5	Ehejubiläen Ansprache des Standesbeamten ab Goldene Hochzeit	
	- während der Gleitarbeitszeit	75,00
	- außerhalb der Gleitarbeitszeit	125,00
2.6	Bereitstellung von Statistikdaten Bereitstellung von statistischen Daten und Datenerhebung nach Vorgabe des Kunden	
	- je angefangene Arbeitshalbstunde	15,00
2.7	Verwendung des Stadtwappens und des Wappenschildes mit schriftlicher Genehmigung der Stadt nach Stadtwappensatzung	
2.7.1	für private Zwecke	10,00
2.7.2	für gewerbliche Zwecke	
	- zu einmaligen Werbezwecken	50,00
	- zur Verwendung in Broschüren, Zeitschriften, Büchern, Kalendern, Postkarten u. a. bei Auflagen	
	• bis 500 Stück	25,00
	• bis 1.000 Stück	50,00
	• bis 5.000 Stück	75,00
	• mehr als 5.000 Stück	100,00
2.7.3	Verwendung der Stadtflagge zu Vereins- und Geschäftszwe- cken mit schriftlicher Genehmigung der Stadt nach Stadtwap- pensatzung	
	- je Nutzungstag	10,00
2.8	Vergabe von Hausnummern	
	- ohne erheblichen Verwaltungsaufwand nach Aktenlage	11,00
	- mit erheblichem Verwaltungsaufwand (Recherche,	

Vor-Ort-Besichtigung u.ä.)

22,00